

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

festgestellt.

II Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

Gemarkung Flornborn				bisher			geändert		
Flur	Flurstücks Nr.	Ord.Nr.	Fläche in m ²	Nutzungs- art	Wert- klasse	m ²	Nutzungs- art	Wert- klasse	m ²
2	31	128.01	5417	A	I	677	A	I	0
					II	882		II	1559
					III	1559		III	1559
					IV	988		IV	988
					V	1311		V	1311
4	3	259.01	6123	A	I	644	A	I	644
					II	1859		II	1859
					III	2726		III	3620
					V	894		V	0
5	16	183.00	3449	A	VI	1399	A	IV	1246
					VII	2050		VI	1744
								GH	459
6	8	256.02	6636	A	I	1528	A	I	1528
					III	2791		III	2791
					IV	1625		IV	1625
					V	0		V	692
					VI	692		VI	0

III Hinweise

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- der Abfindungsansprüche,
- der Landabfindungen und Geldausgleiche sowie
- der Geld- und Sachbeiträge.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 26.10.2009 bis 25.11.2009 von einem amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 18.03.2010 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden durch einen Sachverständigen und von der Flurbereinigungsbehörde überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich und ackerbaulich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG von einem amtlichen Sachverständigen ermittelt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl des Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden durch einen Sachverständigen und von der Flurbereinigungsbehörde am 12.05.2010 überprüft.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind,

wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach** oder

Dienstsitz Oppenheim, Wormser Str. 111, 55276 Oppenheim, oder
Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern,

oder wahlweise beim

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
- Spruchstelle für Flurbereinigung -
Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz,

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag
gez.
Thomas Mitschang
(Gruppenleiter)